



**REGELUNGEN FÜR DIE FREIZEITNUTZUNG DES STAUBECKENS HEIMBACH  
(FREIZEITORDNUNG)**



## Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung .....	1
2. Rechtsgrundlagen.....	1
3. Boote und sonstige Wasserfahrzeuge.....	2
3.1 Zugelassene Nutzung mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen .....	2
3.2 mit Muskelkraft betriebene Wasserfahrzeuge .....	3
3.2.1 Einsatz von Elektrohilfsmotoren .....	3
3.2.2 Ausnahmeregelungen .....	4
3.3 Nutzungsgebühr und Erwerb von Plaketten zur Nutzung des Staubeckens Heimbach .....	4
3.3.1 Plaketten .....	4
3.3.2 Nutzungsgebühr für Bootsverkehr .....	5
3.4 Einlass- und Anlegestellen, Bootstege, Anlegebrücken und ähnliche Anlagen .....	5
3.5 Verkehrsregelung / Verkehrsvorschriften auf dem Wasser .....	5
3.6 Verbote .....	6
3.6.1 Talsperrenanlagen und Betriebseinrichtungen .....	6
3.6.2 Autos und andere Kraftfahrzeuge.....	6
4. Baden / Schwimmen .....	6
5. Sporttauchen.....	6
6. Modellbootbetrieb.....	6
7. Angeln / Fischen.....	7
8. Camping, Feuer, Grillen.....	7
9. Gewerbliche Nutzung.....	7
10. Wechselnde Stauhöhen .....	7
11. Verhalten auf dem Staubecken Heimbach und den Grundstücken des WVER .....	7
12. Gewährleistung .....	8
13. Haftung.....	8
14. Ahndung von Verstößen, Ausweispflicht .....	8
15. Inkrafttreten.....	9
16. Anlagen zu dieser Freizeitordnung.....	9



## 1. Vorbemerkung

Die Talsperren des Wasserverbandes Eifel-Rur (WVER) sind zum Hochwasserschutz, zum Ausgleich der Wasserführung, zur Abgabe von sauberem Rohwasser, insbesondere zur Sicherung der Trinkwasser- und der Betriebswasserversorgung sowie zur Ausnutzung der Wasserkraft errichtet worden. Zugleich sind sie als Freizeit- und Erholungsgewässer sehr begehrt. Damit die Talsperren ihre eigentlichen wasserwirtschaftlichen Aufgaben erfüllen können, müssen Verschmutzungen sowie sonstige Belastungen vermieden werden. Zeitgleich ist dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrssicherheit auf den Wasserflächen und an den Ufern gewährleistet wird - eine Freizeitnutzung der Talsperren ist daher nur eingeschränkt möglich.

Unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben und der vorhandenen Natur- und Landschaftsbelange regelt diese Freizeitordnung die auf dem Staubecken Heimbach erlaubten Freizeit- und Erholungsnutzungen, insbesondere die Benutzung von Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen sowie die dafür erhobenen Gebühren.

## 2. Rechtsgrundlagen

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) ist auf und an Talsperren der Gemeingebrauch (erlaubnisfreie Nutzung durch jedermann) grundsätzlich nicht zugelassen (§ 19 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 25 WHG).

Im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksregierung kann der Talsperreneigentümer auf zivilrechtlicher Grundlage Wassersportnutzungen wie Bootsverkehr sowie weitere Nutzungsmöglichkeiten erlauben. Diese Erlaubnisse müssen die gesetzlichen Vorgaben wahren.

Hierzu hat der WVER diese, für das Staubecken Heimbach geltende Freizeitordnung erstellt. Die genaue Abgrenzung des im Kreis Düren liegenden Staubeckens Heimbach und seiner Uferbereiche ergibt sich aus der zur Freizeitordnung gehörenden Übersichtskarte (Anlage).

Auf die gesetzlich geregelten Bestimmungen zum Schutz des Wassers, des Naturhaushaltes und der Landschaft wird ausdrücklich hingewiesen. Dazu gehören insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz NRW (LWG NRW), das Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) sowie die im Kreis Düren geltenden Regelungen der Landschaftspläne. Stehen gesetzliche Regelungen im Widerspruch zur Freizeitordnung gehen die gesetzlichen Regelungen vor.

Das Staubecken Heimbach ist vollständig als Naturschutzgebiet festgesetzt mit entsprechenden Regelungen. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes sind im Internet unter [www.kreis-dueren.de/lp](http://www.kreis-dueren.de/lp) unter Festsetzung 2.1-8 (NSG Stausee Heimbach) in Text und Karte einsehbar. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren unter [amt66@kreis-dueren.de](mailto:amt66@kreis-dueren.de).

Ausdrücklich hingewiesen wird auf das Merkblatt des Kreises Düren „Information zur Zulässigkeit des Wassersportes im Naturschutzgebiet (NSG) Stausee Heimbach“.

**Mit Benutzung des Staubeckens Heimbach erkennen alle Personen die jeweils aktuell gültige Fassung dieser Freizeitordnung an.**



Die aktuell gültige Fassung dieser Freizeitordnung kann auf der Homepage des WVER unter <https://wver.de/talsperren/wassersport/> abgerufen werden.

### 3. Boote und sonstige Wasserfahrzeuge

Die folgenden Boote und sonstigen Wasserfahrzeuge sind zu den in den Ziffern 3.1-3.5 aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen zugelassen:

Angelboote, Ruderboote



Schlauchboote (hierzu zählen keine aufblasbaren Schwimminseln!)



Kanus, Kajaks, Paddelboote



Tretboote



Abbildung 1: Übersicht über die zulässigen Boote und sonstigen Wasserfahrzeuge am Staubecken Heimbach

Über die Zuordnung eines Bootes oder sonstigen Wasserfahrzeugs entscheidet die Herstellerangabe des Bootes bzw. Wasserfahrzeugs, nachträgliche Änderungen bleiben unberücksichtigt.

**Boote und sonstige Wasserfahrzeuge, welche in der Abbildung 1 nicht aufgeführt sind, sind nicht zugelassen.**

#### 3.1 Zugelassene Nutzung mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen

Die Nutzung des Staubeckens Heimbach mit den gemäß Abbildung 1 zugelassenen Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen ist nur im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres zulässig.

Alle Boote und sonstigen Wasserfahrzeuge sind gebührenpflichtig. Die Genehmigung zum Befahren des Staubeckens Heimbach wird durch die Ausgabe von Bootsplaketten erteilt (siehe Ziffer 3.2).

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht; Genehmigungen sind jederzeit widerrufbar.

Es dürfen nur nach Abbildung 1 zugelassene Boote und sonstige Wasserfahrzeuge verwendet werden, die nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik gebaut sind und sich in einem betriebs sicheren Zustand befinden.

Bei den Bootskategorien darf die in der Ziff. 3.1.1 angegebene Messzahl nicht überschritten werden. Die Messzahl [m<sup>2</sup>] ist das Produkt aus (Länge über alles in [m]) x (Breite über alles in [m]).



Die Bestimmung der Messzahl kann der folgenden beispielhaften Abbildung entnommen werden.

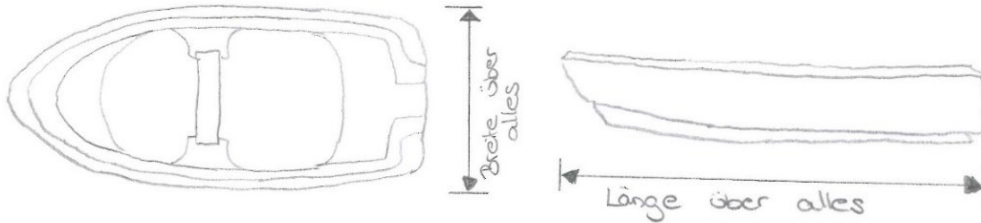


Abbildung 2: Bestimmung der Messzahl am Beispiel eines Angelbootes

Während der Zeit vom 01.11. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres müssen **alle** Boote und sonstigen Wasserfahrzeuge (sowohl privat als auch gewerblich genutzte) außerhalb des Uferbereichs gelagert und gegen unbefugtes Wassern gesichert werden. Die Nutzung der Wasserfläche des Staubeckens Heimbach ist in diesem Zeitraum verboten.

Schutzanstriche von Wasserfahrzeugen (Antifoulinganstriche) müssen den Anforderungen der Internationalen Wassersportgemeinschaft Bodensee e.V. (IWGB) entsprechen. Neuanstriche und Ergänzungsanstriche sind ab sofort nach den genannten Anforderungen (gemäß IWGB) herzustellen. Die Erneuerung des Schutzanstrichs ist spätestens bis zum 31.03.2029 durchzuführen.

### 3.2 mit Muskelkraft betriebene Wasserfahrzeuge

Zu dieser Bootskategorie gehören Ruder-, Paddel-, Angel- und Tretboote sowie Kanus, Kajaks und Schlauchboote. Die genannten Boote und sonstigen Wasserfahrzeuge dürfen die Messzahl 9 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Wenn die Herstellerangaben es zulassen, darf im Bedarfsfall unter den in Ziffer 3.1.2 aufgeführten Bedingungen ein Elektrohilfsmotor eingesetzt werden. Die ursprünglich (mit Muskelkraft) vorgesehene Antriebsart muss jederzeit an Bord vorhanden und einsetzbar sein.

#### 3.2.1 Einsatz von Elektrohilfsmotoren

Sowohl für den Einsatz als auch bereits bei Mitführung von Elektrohilfsmotoren an Bord ist zusätzlich eine Motorplakette (siehe Ziffer 3.2) unabhängig von der Bootsgröße erforderlich, die vor dem Betrieb des Bootes bzw. sonstigen Wasserfahrzeugs zu erwerben ist.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- Für Fahrten mit Elektrohilfsmotoren gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h.
- Für Boote bis 5 m Länge dürfen nur Elektrohilfsmotoren mit einer maximalen Motoreingangsleistung von 1.500 Watt verwendet werden.
- Für Boote über 5 m Länge dürfen davon abweichend Elektrohilfsmotoren bis zu einer Motoreingangsleistung von 3.680 Watt verwendet werden.
- Die maximale Spannung an Bord darf 48 Volt nicht überschreiten.
- Wenn die Motoreingangsleistung nicht auf den Elektrohilfsmotoren erkennbar ist (Typenschild), ist ein Datenblatt mitzuführen, aus dem die Leistung des eingesetzten Motors hervorgeht.



- Blei-Säure-Akkumulatoren dürfen ausschließlich mit festgesetzten Elektrolyten (Vlies- oder Gelbatterien) genutzt werden. Andere Akkumulatortypen (z.B. Folienbatterien) müssen wasserdicht geschlossen sein. Stromerzeugung durch Solarmodule ist gestattet. Batterien und Solarmodule müssen fest im bzw. auf den Booten befestigt sein, um ein „über Bord gehen“ zu verhindern.

Die ordnungsgemäße Verwendung von Elektrohilfsmotoren kann von Beauftragten des WVER an Bord überprüft werden. Änderungen der Vorgaben für Elektroantriebe aus Gründen des Umwelt-, insbesondere des Gewässerschutzes, behält sich der WVER vor.

### 3.2.2 Ausnahmeregelungen

Ausnahmen gelten für Boote und sonstige Wasserfahrzeuge des WVER, der DLRG, des Katastrophenschutzes, der Polizei und der Feuerwehr, soweit der WVER dies gesondert erlaubt.

## 3.3 Nutzungsgebühr und Erwerb von Plaketten zur Nutzung des Staubeckens Heimbach

### 3.3.1 Plaketten

Boots- und Motorplaketten werden als Saison- und Monatsplaketten angeboten. Saisonplaketten gelten für den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Monatsplaketten sind jeweils für 4 Wochen ab Ausstellungsdatum gültig. Für eine tage- oder wochenweise Nutzung ist der Erwerb von Saison- oder Monatsplaketten erforderlich. Abweichend davon können Plaketten der Bootsplakette Typ 1 auch als Wochenplaketten erworben werden.

Boots- und Motorplaketten sind an den Ausgabestellen erhältlich. Beim Erwerb der Bootsplakette sind die für das Boot bzw. sonstige Wasserfahrzeug korrekten Angaben bezüglich der Bootsgröße zu machen.

Plaketten der Bootsplakette Typ 1 und Typ 2 einschließlich der dazugehörigen Motorplakette gelten auch für den Hauptsee der Rurtalsperre Schwammenauel, sofern die Regelungen für die Freizeitnutzung des Hauptsees der Rurtalsperre Schwammenauel dem nicht entgegenstehen.

Eine Auflistung der aktuellen Ausgabestellen findet sich auf der Homepage des WVER unter:

<https://wver.de/talsperren/wassersport/>.

Die erworbenen Boots- und Motorplaketten sind am Boot bzw. Wasserfahrzeug gut sichtbar und an nicht demonstrierbarer Stelle, möglichst an der Steuerbordseite anzubringen. Dies gilt für **alle** Boote und Wasserfahrzeuge (sowohl privat als auch gewerblich genutzt).



Das Anbringen der Plakette ist gemäß folgender Abbildung vorzunehmen:

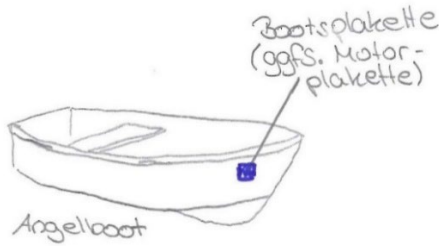


Abbildung 3: Stelle zur Anbringung der Boots- und Motorplakette am Beispiel eines Angelbootes

Bei Verlust der Plakette, Außerbetriebnahme, Neukauf des Bootes usw. ist eine neue Boots-/ Motorplakette zu erwerben. Eine Rückzahlung von Nutzungsgebühren wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### 3.3.2 Nutzungsgebühr für Bootsverkehr

Ab 2025 werden die in Tabelle 1 aufgeführten Gebühren erhoben.

### 3.4 Einlass- und Anlegestellen, Bootstege, Anlegebrücken und ähnliche Anlagen

Boote und sonstige Wasserfahrzeuge dürfen nur an hierfür vorgesehenen Slipmöglichkeiten, im Uferbereich der Liegewiesen und Campingplätze und an den durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stellen des Ufers zu Wasser gelassen werden.

Boote bzw. sonstige Wasserfahrzeuge dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Anlegestellen anlegen. Sie sind dabei so festzumachen, dass sie nicht losgerissen und abgetrieben werden können sowie andere Boote bzw. Wasserfahrzeuge nicht behindern.

Für das Errichten und Betreiben von Bootsstegen, Anlegebrücken und ähnlichen Anlagen sind außer einer vorherigen Erlaubnis des WNER eine wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen Behörde und gegebenenfalls eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

### 3.5 Verkehrsregelung / Verkehrsvorschriften auf dem Wasser

Boote bzw. Wasserfahrzeuge im Rettungseinsatz haben immer Vorfahrt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO).

Den Anordnungen der Beauftragten der Wasserbehörden, der Polizei, der Feuerwehr, der Ordnungsbehörden und des WNER ist unverzüglich Folge zu leisten. Auf deren Signale oder Anruf haben die Verantwortlichen von Booten bzw. Wasserfahrzeugen beizudrehen und ihre Fahrt zu stoppen.



### **3.6 Verbote**

Die Nutzung von in Abbildung 1 nicht enthaltenen Booten oder sonstigen Wasserfahrzeugen ist verboten.

Das Befahren und Betreten der mit Bojen gekennzeichneten Schutzzonen ist verboten.

Außer in Notsituationen ist das Anlegen am Ufer außerhalb der genehmigten Anlegestellen sowie das Betreten des Ufers verboten. Ausgenommen hiervon ist das gesetzliche Uferbetretungsrecht für Angler. Diese sind befugt zum Zwecke der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr das angrenzende Ufer zu betreten und zu benutzen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Es ist verboten, näher als 10 m an Schwimmsperren heranzufahren und an Schwimmsperren festzumachen.

In der Zeit 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang darf das Staubecken Heimbach nicht befahren werden. In Einzelfällen kann der WVER Ausnahmen gesondert erlauben.

Bei Sichtweite unter 100 m oder bei Eisbildung darf das Staubecken Heimbach nicht befahren werden.

#### **3.6.1 Talsperrenanlagen und Betriebseinrichtungen**

Das Betreten der Talsperrenanlagen und Betriebseinrichtungen des WVER (Staudammböschungen, Entlastungsanlagen, Pflasterböschungen, Tosbecken, Pegelanlagen usw.) außerhalb der öffentlichen Wege und Treppen ist verboten.

Alle Boote und sonstigen Wasserfahrzeuge haben von den Talsperrenanlagen und Betriebseinrichtungen des WVER einen Mindestabstand von 50 m einzuhalten.

Ausgenommen hiervon sind erforderliche Slipvorgänge an der vorhandenen Slipanlage direkt angrenzend an die Staumauer.

#### **3.6.2 Autos und andere Kraftfahrzeuge**

Im Uferbereich dürfen Autos und andere Kraftfahrzeuge weder fahren noch parken und erst recht nicht gewaschen werden.

### **4. Baden / Schwimmen**

Baden und Schwimmen ist verboten.

### **5. Sporttauchen**

Tauchen ist verboten.

### **6. Modellbootbetrieb**

Der Modellbootbetrieb ist verboten.



## **7. Angeln / Fischen**

Angeln und Fischen ist nur außerhalb der Schutzzonen sowie nur mit für das Staubecken Heimbach gültigen Fischeerscheinungen/ Angelkarten erlaubt. Diese sind auf Verlangen der Fischereiaufsicht und Polizei sowie den Beauftragten der Ordnungsbehörden und des WVER vorzuzeigen.

Angeln und Fischen ist innerhalb einer Zone von 50 m zu den Talsperrenanlagen und Betriebseinrichtungen des WVER (Staudammböschungen, Entlastungsanlagen, Pflasterböschungen, Tosbecken, Pegelanlagen usw.) verboten. Von allen übrigen Anlegestegen ist ein für den ungehinderten Bootsverkehr ausreichender Abstand zu halten.

## **8. Camping, Feuer, Grillen**

Campen ist nur auf den hierfür ausgewiesenen Campingplätzen zugelassen. Das gilt für das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen. Im gesamten Uferbereich des Staubeckens Heimbach ist das Entfachen von offenen Feuern (Lagerfeuer) sowie das Grillen verboten.

## **9. Gewerbliche Nutzung**

Jede Art der gewerblichen Nutzung, wie z.B. Vermietung von Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen darf nur mit vorheriger Erlaubnis des WVER erfolgen.

## **10. Wechselnde Stauhöhen**

Zuflüsse und die Bewirtschaftung des Staubeckens Heimbach verursachen veränderliche Wasserstände, die an den Ufern zum Vorhandensein von Felsgestein, Erderhebungen, Baumstümpfen und Gestrüpp unmittelbar unter der Wasseroberfläche führen können. Die Nutzung der Wasserfläche erfordert daher eine besondere Aufmerksamkeit, ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Für Schäden, die aufgrund der wechselnden Stauhöhen auftreten können, haftet der WVER nicht.

## **11. Verhalten auf dem Staubecken Heimbach und den Grundstücken des WVER**

Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass weder Menschen, noch Tiere oder Pflanzen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Die Einhaltung dieser Verpflichtungen obliegt in besonderem Maße den Verantwortlichen von Bootsverleihbetrieben, Bootsstegen und sonstigen Anlagen im und am Gewässer sowie den Verantwortlichen der Boote und sonstigen Wasserfahrzeuge.



## **12. Gewährleistung**

Der WVER übernimmt mit seiner Zustimmung zur Freizeitnutzung, insbesondere mit der Ausgabe von Boots- und Motorplaketten, keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit der Wasser- oder Uferflächen sowie der Zugänge zum Wasser. Insbesondere übernimmt er keine Gewähr für die Befahrbarkeit der Wasserfläche. Die vorrangigen wasserwirtschaftlichen Aufgaben des Staubeckens Heimbach bringen es mit sich, dass die Wasserstände schwanken und in Trockenzeiten sowie im Zuge von betrieblichen Maßnahmen ggfs. extrem niedrig sein können. Ein Anspruch auf Freizeitnutzung des Staubeckens Heimbach oder auf Rückerstattung von Nutzungsgebühren besteht nicht.

Der WVER übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit der von Dritten errichteten Anlagen (z.B. Anlegestege und Zuwegungen) und deren Sicherheit.

## **13. Haftung**

Im Rahmen der Nutzung des Staubeckens Heimbach haftet jede Person für solche Schäden, die dem WVER aus deren Teilnahme an den hier geregelten Nutzungsmöglichkeiten entstehen und die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Zugleich stellt sie im Rahmen der Nutzung den WVER von möglichen Ansprüchen wegen Schäden Dritter frei, sofern sie diese vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat.

Das Betreten der Zugänge zu den Anlege-/ Liegeplätzen und aller für den Wasserfahrzeugverkehr geschaffenen Einrichtungen erfolgt ebenso wie das Befahren der Wasserfläche auf eigene Gefahr.

Der WVER haftet nur für solche Schäden, die seine Beschäftigten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **14. Ahndung von Verstößen, Ausweispflicht**

Verstöße gegen diese Freizeitordnung können mit dem sofortigen Widerruf der Nutzungserlaubnis geahndet werden. Eine Rückzahlung von Nutzungsgebühren wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der WVER erhebt für die in Tabelle 2 dargestellten Sachverhalte ein erhöhtes Bearbeitungsentgelt.

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen sowie im Falle der Zahlungsverweigerung erfolgt ein saisonaler bis dauerhafter Verweis von den Talsperren des WVER.

Daneben behält sich der WVER vor, festgestellte Verstöße gegen gesetzliche Regelungen, insbesondere Befahrensverbote aus Gründen des Naturschutzes, zur Anzeige zu bringen.

Um Verstöße ahnden zu können, müssen sich alle das Staubecken nutzenden Personen stets per Personalausweis oder vergleichbarem Identitätsnachweis (z. B. Führerschein) ausweisen können. Der Identitätsnachweis ist auf Verlangen den Beauftragten des WVER vorzuzeigen. Im Zusammenhang mit der Eingehung und Durchführung dieser Regelung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zwingend erforderlich. Alle Nutzenden willigen daher in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den WVER ausdrücklich ein und erklären, Kenntnis von dem Datenschutz-Informationsblatt des WVER genommen zu haben.



Das Datenschutz-Informationsblatt kann auf der Homepage des WVER eingesehen werden unter:

<https://wver.de/datenschutz/>

## **15. Inkrafttreten**

Diese Freizeitordnung tritt am 02.12.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Freizeitordnung vom 01.04.2025 außer Kraft.

## **16. Anlagen zu dieser Freizeitordnung**

Tabelle 1: Nutzungsgebühren ab 01.04.2025

Tabelle 2: Liste des bei Verstößen zu zahlenden Bearbeitungsentgeltes

Anlage 3: Übersichtskarte



Tabelle 1: Nutzungsgebühren ab 01.04.2025

Plakette	Bootsart (bzw. anderes Wasserfahrzeug)	Wo- chenge- bühr	Mo- natsge- bühr	Saison- gebühr
<b>Bootsplakette Typ 1</b>	Kanus, Kajaks, Schlauchboote	7 €	15 €	30 €
<b>Bootsplakette Typ 2</b>	Andere (in Bootsplakette Typ 1 nicht enthaltene) mit Muskelkraft betriebene Boote bzw. sonstige Wasserfahrzeuge	-	25 €	50 €
<b>Motorplakette</b>	Elektrohilfsmotoren	-	50 €	100 €
<b>Die Nutzungsgebühren werden alle fünf Jahre gemäß folgendem Schema angepasst:</b>				
<b>Wochenplaketten des Typs 1</b>		Erhöhung um 2 € je Plakette		
<b>Saisonplaketten der Typen 1 und 2</b>		Erhöhung um 4 € je Plakette		
<b>Monatsplaketten der Typen 1 und 2</b>		Erhöhung um 2 € je Plakette		
<b>Monatsplaketten der Motorplaketten</b>		Erhöhung um 4 € je Plakette		



Tabelle 2: Liste des bei Verstößen zu zahlenden Bearbeitungsentgeltes

Verstoß	Bearbeitungsentgelt pro Verstoß
Keine gültige und auf dem Boot oder sonstigen Wasserfahrzeug angebrachte Boots-/ Motorplakette	150 €
Befahren mit einem nicht zugelassenen Bootstyp oder nicht zugelassenen sonstigen Wasserfahrzeug	150 €
Befahren mit einer nicht zum Boot oder sonstigen Wasserfahrzeug passenden Bootsplakette	80 €
Boote oder sonstige Wasserfahrzeuge, welche an nicht zugelassenen Anlegestellen festgemacht sind (z.B. an Bojen, nicht zugelassenen Uferbereichen etc.)	80 €
Boote oder sonstige Wasserfahrzeuge, welche außerhalb der Saison an Anlegestellen festgemacht sind	80 €
Personen, welche im Uferbereich campen	150 €
Personen, welche im Uferbereich offenes Feuer (Lagerfeuer) entfachen oder grillen	250 €
Personen, welche auf der Wasserfläche oder im Uferbereich Müll entsorgen	200 €
Autos und andere Kraftfahrzeuge, welche an nicht zugelassenen Stellen parken (z.B. Wege oder Zufahrten blockieren, im Bereich von Uferböschungen parken)	100 €
Baden	40 €
Sporttauchen	40 €
Befahren/ Betreten von Schutzzonen/ Betriebsbereichen	40 €